

## VORWORT

Infolge der abweichenden Rechtsentwicklung in den drei westlichen Besatzungszonen und in der Sowjetzone ist in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg ein interzonales Recht entstanden, das eine schmerzliche Bedeutung erlangt hat. Dieses Recht ist ohne Anleitung des Gesetzgebers fast ausschließlich durch die Rechtsprechung der Gerichte entwickelt worden. Daher schien es geboten, die einschlägigen, in weiter Streuung veröffentlichten Entscheidungen zu sammeln, um dem Juristen zu jeder Einzelfrage ein Bild über Entwicklung und Ergebnis der interzonalen Rechtsprechung bieten zu können. Das Institut hofft, daß diese Sammlung nicht nur dem Praktiker als Arbeitsmittel dienen, sondern auch die Grundlage für eine theoretische Durchdringung dieses neuartigen Rechtsgebietes abgeben wird. Das deutsche Internationale Privatrecht, dessen Grundsätze bei der Lösung interzonaler Rechtsfragen immer wieder entlehnt wurden, dürfte jedenfalls durch die interzonale Praxis befruchtet worden sein.

Wegen dieser Wechselwirkung zwischen dem interzonalen Recht und dem deutschen Internationalen Privatrecht darf der Bericht wohl die Aufmerksamkeit der juristischen Fachwelt auch jenseits der Grenzen Deutschlands erwarten. Darüber hinaus ist die Sammlung ein erschütterndes Dokument des Zusammenpralls der beiden heute am schärfsten geschiedenen Lebensordnungen; die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie die rechtlichen Auswirkungen dieses Konfliktes innerhalb eines Staates und einer Rechtsordnung werden belegt.

Anregung und Beginn dieser Sammlung verdankt das Institut Herrn Professor Dr. *Bernhard C. H. Aubin*. Ohne die Unterstützung der deutschen Gerichte wäre die Zusammenstellung nicht möglich gewesen; ihre Mitarbeit durch Einsendung von Entscheidungen wird auch in Zukunft dankbar begrüßt werden.

Tübingen, im Frühjahr 1956

*Hans Dölle*

